

# Satzung der Linksjugend [‘solid] Hessen

Beschlossen am 08.09.2024 auf der Landesmitgliederversammlung in Frankfurt am Main.

## §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Linksjugend [‘solid] Hessen“. Er ist eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (2) Der Jugendverband ist die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. im Land Hessen. Er ist selbstständig und rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Marburg an der Lahn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jugendverband ist anerkannter Landesverband von Linksjugend [‘solid].

## §2 Zweck

- (1) Die Linksjugend [‘solid] Hessen ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Sie engagiert sich in politischen Diskussionen, nimmt entsprechend ihrer demokratischen Grundsätze Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und ist Plattform für eine antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil linker und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband dabei die Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner\*innen. Er setzt sich für Frieden und soziale Gerechtigkeit ein und strebt nach einer Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung.
- (3) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen politische Bildung und Aktionen. Der Verein nimmt an aktuellen politischen und sozialen Diskursen teil.
- (4) Der Verein kämpft mit allen Mitteln gegen den Faschismus.
- (5) Der Jugendverband wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher und junger Erwachsener in der Partei DIE LINKE. und im Land Hessen.

## §3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Weiteres regelt die Landesfinanzordnung.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Linksjugend [‘solid], welches im Bundesland Hessen gemeldet ist und zwischen 14 und 35 Jahren alt ist.
- (2) Passives Mitglied ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE., welches im Bundesland Hessen gemeldet ist und maximal 35 Jahre alt ist.
- (3) Weiteres regelt die Bundessatzung.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sympathisant\*innen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung weitere Mitgliederrechte erhalten. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsentscheidungen, Entscheidungen zur Finanz- oder Schiedsordnung und das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Wahlen der Delegierten zum Bundeskongress und zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Hessen.
- (2) Sympathisant\*in im Sinne dieser Satzung ist,
  - a) wer zwischen 14 und 35 Jahren alt ist,
  - b) den eigenen Lebensmittelpunkt in Hessen hat und
  - c) aktiv im Jugendverband mitarbeitet.
- (3) Weiteres regelt die Bundessatzung.

#### **§6 Geschlechtergleichstellung**

- (1) Der Begriff "FLINTA\*" beinhaltet Frauen, lesbische, intergeschlechtliche, nicht-binäre, transgeschlechtliche und agender Personen.
- (2) Der Landesverband strebt die Gleichstellung aller Geschlechter an. Dies gilt sowohl für eigene Strukturen als auch die gesamte Gesellschaft.
- (3) Bei Wahlen innerhalb des Landesverbandes müssen Listen mit einer Quotierung aufgestellt werden, die einen fünfzigprozentigen FLINTA\*-Anteil gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.
- (4) Für rein organisatorische Arbeitsgremien auf Landesmitgliederversammlungen wie Versammlungsleitung, Antragsberatungs-, Mandatsprüfungs-, Protokoll- und Wahlkommission gilt die Quotierung nicht.
- (5) FLINTA\* Personen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA\*-Plena durchzuführen. Die Einberufung eines FLINTA\*-Plenums bedarf einer Eindrittel Mehrheit der anwesenden FLINTA\*-Personen.

## **§7 Gliederung**

- (1) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Hessen.
- (2) Der Jugendverband gliedert sich in Basisgruppen. Basisgruppen können von mindestens drei aktiven Mitgliedern einer Region gegründet werden. Sie regeln ihre Strukturen und Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig. Die Gründung und die Struktur einer Basisgruppe muss dem Landessprecher\*innenrat bekannt gegeben werden.
- (3) Basisgruppen führen den Namen des Jugendverbandes. Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen.
- (4) Basisgruppen melden sich zu Beginn eines Geschäftsjahres beim Landessprecher\*innenrat zurück und werden damit von diesem als aktive Basisgruppe geführt. Eine Rückmeldung kann aber auch jederzeit erfolgen.
- (5) Sofern eine Basisgruppe sich länger als ein Jahr nicht getroffen hat oder ihre Mitgliederanzahl unter drei sinkt, kann die Landesmitgliederversammlung die Basisgruppe mit Zweidrittel Mehrheit auflösen.
- (6) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission oder bei der Bundesschiedskommission.

## **§8 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über
  - a) das Programm und die strategischen Grundsätze des Landesverbandes,
  - b) die Satzung sowie die Finanz- und Schiedsordnung,
  - c) die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
  - d) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher\*innenrates,
  - e) die Wahl der Delegierten und deren Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Hessen für die Dauer von einem Jahr und gemäß der Satzung und Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Hessen,
  - f) die Wahl der Vertreter\*innen und deren Ersatzvertreter\*innen für den Länderrat,
  - g) die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
  - h) die Wahl der Kassenprüfer\*innen,

- i) die Auflösung von Basisgruppen und Landesarbeitskreisen,
- j) die Fassung von Unvereinbarkeitsbeschlüssen gegen Organisationen, die explizit gegen die Satzung der Linksjugend [solid] Hessen verstoßen oder ihren programmatischen Grundsätzen widersprechen,
- k) die Nominierung einer\*eines jugendpolitischen Sprecherin\*Sprechers für den Landesvorstand von DIE LINKE. Hessen und
- l) die Wahl der Delegierten und deren Ersatzdelegierten für den Bundeskongress gemäß der Bundessatzung der linksjugend [solid].

Die Landesmitgliederversammlung nimmt den Finanzbericht entgegen. Sie beschließt mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung und mit einfacher Mehrheit über Änderungen der Finanz- und Schiedsordnung. Darüber hinaus berät und beschließt die Landesmitgliederversammlung über weitere an sie gerichtete Anträge.

- (3) Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr ordentlich.
- (4) Die Einberufung der Landesmitgliederversammlung erfolgt mindestens acht Wochen vor ihrer ersten Tagung durch den Basisgruppenrat. Die Mitglieder werden über die Einberufung innerhalb von zwei Wochen informiert. Der Tagungsort der Landesmitgliederversammlung muss innerhalb des Bundeslandes Hessen liegen.
- (5) Alle Mitglieder des Landesverbandes müssen mindestens vier Wochen vor der ersten Tagung der Landesmitgliederversammlung vom Basisgruppenrat schriftlich, d. h. postalisch oder per E-Mail, eingeladen werden. Die vorgeschlagene Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderungen und auf Änderungen der Finanz- oder Schiedsordnung, sowie die Wahl- und Geschäftsordnung müssen mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (6) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies
  - a) die einfache Mehrheit des Landessprecher\*innenrates,
  - b) 1/3 der aktiven Basisgruppen oder
  - c) 1/10 der aktiven Mitglieder des Landesverbands beantragen.

Der Antrag zur Einberufung ist schriftlich, d. h. postalisch oder per E-Mail, an den Basisgruppenrat zu stellen. Er muss sowohl die Antragstellenden als auch die Gründe für den Antrag benennen. Die Gründe müssen sich als Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung wiederfinden. Eine Ablehnung des Antrags ist den Antragstellenden innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Antragstellenden können dagegen bei der Landesschiedskommission Widerspruch einlegen. Berufet der Basisgruppenrat nicht zwei Wochen nach Erhalt des Antrages eine Landesmitgliederversammlung ein, so können die Antragsstellenden unter Wahrung der Einberufungs- und Einladungsfrist selbst eine Landesmitgliederversammlung einberufen und zu dieser einladen. Der Landesprecher\*innenrat bzw. der Bundessprecher\*innenrat muss ihnen die

dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen bzw. bei der Versendung der Einladung unterstützen.

- (7) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentlich dringliche Landesmitgliederversammlung auf Beschluss des Landessprecher\*innenrates oder des Basisgruppenrates ohne Wahrung der Einberufungs- und Einladungsfristen einberufen werden. Auf einer solchen außerordentlich dringlichen Landesmitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (8) Zu Beginn der Landesmitgliederversammlung sind Protokollführung und Tagesleitung zu bestimmen. Die Protokollführung fertigt ein Beschlussprotokoll der Landesmitgliederversammlung an. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Das Protokoll wird von den Landessprecher\*innen und mindestens einer protokollierenden Person unterschrieben.
- (9) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als fünfzig Prozent der angemeldeten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der Landesmitgliederversammlung erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Tagung hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht.
- (10) Die Landesmitgliederversammlung tagt prinzipiell öffentlich. Die Öffentlichkeit kann lediglich des Saales verwiesen werden, wenn dies die Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet, ob passive Mitglieder und anerkannte Sympathisierende in diesem Falle im Saal bleiben dürfen.
- (11) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese sind bis zur darauffolgenden Tagung gültig. Sollte eine Landesmitgliederversammlung keine eigene Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen, gilt die Geschäfts- und/oder Wahlordnung der vorhergehenden ordentlichen Landesmitgliederversammlung.

## **§9 Landessprecher\*innenrat (LSpR)**

- (1) Der Landessprecher\*innenrat besteht aus fünf bis elf Menschen, darunter die Landessprecher\*innen und ein\*e Schatzmeister\*in. Über die genaue Größe des Gremiums entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Landessprecher\*innenrat werden von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit notwendig; weiteres regelt die Wahlordnung. Mit einer absoluten Mehrheit kann der ganze Landessprecher\*innenrat oder auch einzelne Mitglieder abgewählt werden. Der Landessprecher\*innenrat kann außerdem ein vorzeitiges Ende seiner Legislatur mit Zweidrittel Mehrheit beschließen.
- (3) Mitglieder des Landessprecher\*innenrates dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband stehen.

- (4) Der Landessprecher\*innenrat ist nach der Landesmitgliederversammlung das höchste Organ und hat folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt den Landesverband nach außen.
  - b) Er wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Die\*Der Schatzmeister\*in kann nicht Vorsitzende\*r sein. Die Vorsitzenden und die\*der Schatzmeister\*in bilden den gerichtlichen und außergerichtlichen Vorstand und führen die Geschäfte des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Sie tragen ihre Namen im Vereinsregister ein und reichen dort die auf einer Landesmitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen ein. Außerhalb der rechtlichen Vertretung sind alle Mitglieder im Landessprecher\*innenrat gleichberechtigt.
  - c) Er ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - d) Er ist verantwortlich für die Umsetzung und Repräsentation der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung.
  - e) Er hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen.
  - f) Er wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Jugendverband bei der Kreisvorständeberatung der Partei DIE LINKE. Hessen vertritt.
- (5) Die\*Der Schatzmeister\*in entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr. Der Landessprecher\*innenrat beschließt über den Haushalt. Der Finanzplan muss vom Basisgruppenrat bestätigt werden.
- (6) Scheidet ein\*e Landesschatzmeister\*in vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Landessprecher\*innenrat aus seiner Mitte kommissarisch nach. Bei der nächsten Landesmitgliederversammlung ist ein\*e neue\*r Schatzmeister\*in zu wählen.
- (7) Der Landessprecher\*innenrat tagt mindestens alle sechs Wochen in Präsenz. Es ist eine hybride Möglichkeit zu schaffen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Zu Beginn der Sitzung des Landessprecher\*innenrates ist eine Protokollführung zu bestimmen. Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (8) Der Landessprecher\*innenrat kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, welche nicht als ordentliche Mitglieder des Landessprecher\*innenrat zählen. Die kooptierten Mitglieder haben die Möglichkeit mit beratender Stimme an den Landessprecher\*innenrat-Sitzungen teilnehmen und werden bis auf ihr Stimmrecht gleichberechtigt in ihrem Informations- sowie Rederecht behandelt. Die hessischen Länderratsvertreter\*innen, die\*der Mitarbeiter\*in der Landesgeschäftsstelle und die\*der jugendpolitische Sprecher\*in im Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Hessen, sind grundsätzlich kooptierte Mitglieder des Landessprecher\*innenrat. Basisgruppen, die durch kein Mitglied im Landessprecher\*innenrat vertreten sind, und der SDS können jeweils ein kooptiertes Mitglied bestimmen.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landessprecher\*innenrat, einer Abwahl, einer Auflösung durch ein höheres Organ, des Rücktritts des gesamten Landessprecher\*innenrates

oder bei Überschreitung der Amtszeit des Landessprecher\*innenrat von einem Jahr bleibt der Landessprecher\*innenrat kommissarisch weiterhin im Amt bis zur Neuwahl auf der nächsten Landesmitgliederversammlung. Eine Landesmitgliederversammlung muss in diese Fällen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, einberufen werden.

- (10) Redaktionelle Änderungen der Satzung, der Finanz- und der Schiedsordnung können durch den Landessprecher\*innenrat erfolgen. Diese sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (11) Landessprecher\*innen haben in der Öffentlichkeit, wenn sie in ihrer Funktion als Landessprecher\*innen auftreten, die Beschlusslage des Landesverbandes zu vertreten. Davon abweichende Meinungen sind als eigene klar zu kennzeichnen.

### **§10 Basisgruppenrat (BGR)**

- (1) Der Basisgruppenrat besteht aus 2 Delegierten jeder aktiven Basisgruppe und des Landesstudierendenverband. Jeder anerkannte Landesarbeitskreis kann jeweils zwei Mitglieder mit beratender Stimme in den Basisgruppenrat entsenden. Die Kassenprüfer\*innen sind ebenfalls Mitglieder mit beratender Stimme. Die Wahl der Delegierten innerhalb der Organe muss frei, gleich und geheim erfolgen. Die Wahl obliegt der Selbstorganisation des jeweiligen Organs; die Geschlechterquotierung ist nach Möglichkeit zu gewährleisten. Die Delegierten dürfen nicht dem Landessprecher\*innenrat angehören. Alle Organe haben jederzeit das Recht, ihre Delegierten für den Basisgruppenrat neu und abzuwählen. Dies ist dem Basisgruppenrat und dem Landessprecher\*innenrat innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl mitzuteilen.
- (2) Die Delegierten des Basisgruppenrat wählen in der ersten Sitzung der jeweiligen Legislatur unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung eine „Ratsleitung“ aus zwei Personen aus den Reihen ihrer Mitglieder. Die Ratsleiter\*innen dürfen nicht die Delegierten des SDS oder aus derselben Basisgruppe sein. Die Legislatur der Ratsleitung entspricht dabei der des Landessprecher\*innenrat, beginnend ab der ersten Sitzung des Basisgruppenrat nach der Wahl des Landessprecher\*innenrates. Scheidet ein\*e Ratsleiter\*in während der Legislatur aus dem Basisgruppenrat aus, so ist auf der nächsten Sitzung nachzuwählen.
- (3) Gegenüber dem Landessprecher\*innenrat hat der Basisgruppenrat eine Kontroll-, Initiativ,- und Konsultativfunktion. Der Basisgruppenrat unterstützt den Landessprecher\*innenrat in seiner Arbeit und im Bereich Kampagnenplanung. Er kann Beschlüsse des Landessprecher\*innenrat mit einer Zweidrittel Mehrheit aufheben. Bei einer erneuten Behandlung im Landessprecher\*innenrat benötigen diese Beschlüsse eine Dreiviertel Mehrheit. Der Basisgruppenrat hat die Aufhebung schriftlich gegenüber dem Landessprecher\*innenrat zu begründen.
- (4) Der Basisgruppenrat tagt mindestens vierteljährlich in Präsenz. Es ist eine hybride Möglichkeit zu schaffen. Der Basisgruppenrat wird von der Ratsleitung einberufen und seine Delegierten wenigstens 7 Tage vor einer Sitzung geladen. Sollte keine Ratsleitung gewählt worden sein oder sie sich aufgelöst haben oder anderweitig ihre Aufgaben nicht erfüllen können, ist der Landessprecher\*innenrat befugt den Basisgruppenrat einzuberufen.

- (5) Eine außerordentliche Tagung muss einberufen werden, wenn dies
  - a) 1/3 der Delegierten,
  - b) der Landessprecher\*innenrat oder
  - c) 1/10 der aktiven Mitglieder des Landesverbandes beantragen.
- (6) Der Basisgruppenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Zu Beginn der Sitzung wählt der Basisgruppenrat eine Sitzungsleitung sowie eine Protokollführung. Diese können auch für mehrere Sitzungen gewählt werden. Über die Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden. Dieses ist dem Landessprecher\*innenrat innerhalb von einer Woche zukommen zu lassen. Der Landessprecher\*innenrat stellt es den Mitgliedern innerhalb von einer weiteren Woche zur Verfügung.
- (8) Der Basisgruppenrat beruft die Landesmitgliederversammlung ein und macht dieser einen Vorschlag zur Wahl- und Geschäftsordnung, zur Tagesordnung und zur Besetzung der Arbeitsgremien.
- (9) Der Basisgruppenrat bestätigt den Finanzplan.
- (10) Der Basisgruppenrat tagt grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist mit einer Zweidrittel Mehrheit möglich. Der Ausschluss ist vor der Abstimmung zu begründen. Die beratenden Mitglieder des Gremiums sind nicht betroffen.
- (11) Der Basisgruppenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese darf den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.

## **§11 Landesarbeitskreise (LAK)**

- (1) Landesarbeitskreise sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederung des Jugendverbandes. Sie zeigen dem Landessprecher\*innenrat ihre Gründung an.
- (2) Landesarbeitskreise treffen sich mindestens einmal im Jahr. Ihre Treffen müssen verbandsöffentlich sein.
- (3) Landesarbeitskreise entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen und dieser Satzung entsprechen.
- (4) Landesarbeitskreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landessprecher\*innenrat teilnehmen.
- (5) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Teilnehmer\*innen aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

## **§12 Studierendenverband (SDS)**

- (1) Der Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer-Studierendenverband Hessen (DIE LINKE.SDS Hessen) ist ein Landesarbeitskreis des Landesjugendverbandes mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Landessprecher\*innenrates des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.
- (2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

## **§13 Kassenprüfungskommission**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen in die Kassenprüfungskommission. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im Jugendverband außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Finanzen des Landesverbands jährlich zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen. Dieser ist der Landesmitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer\*innen nehmen diese Prüfung auch dann vor, wenn die Kassenprüfungskommission nicht voll besetzt ist. Außerdem sind sie befugt, mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.
- (3) Sollte keine Kassenprüfungskommission gewählt worden sein oder sie sich aufgelöst haben oder anderweitig ihre Aufgaben nicht erfüllen können, ist der Basisgruppenrat oder die Landesmitgliederversammlung befugt, die Landesfinanzrevisionskommission der Partei DIE LINKE. Hessen oder die Bundeskassenprüfung der linksjugend [!solid] mit der Kassenprüfung zu beauftragen.

## **§14 Landesschiedskommission (LSK)**

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Es werden drei Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied der Bundesschiedskommission sein, auf Landesebene keine andere Funktion des Jugendverbandes oder der Linken außer Delegiertenmandaten innehaben und in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Jugendverband oder der Linken stehen.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über
  - a) Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
  - b) Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen,

- c) Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen und
  - d) die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über
- a) den Ausschluss von Mitgliedern
  - b) Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern
  - c) die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

Beschlüsse über den Ausschluss, gegen den Eintritt und der Aktivierung müssen einstimmig von der Landesschiedskommission gefällt werden und können von der Bundesschiedskommission aufgehoben werden.

- (4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.
- (5) Bei Ausscheiden der Landesschiedskommission oder bei einer Amtsniederlegung sind die Mitglieder der Landesschiedskommission auf der nächsten Landesmitgliederversammlung neu zu wählen. Bis zur Neuwahl ist die Landesschiedskommission kommissarisch weiterhin im Amt.
- (6) Anträge an die Landesschiedskommission können nur von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes gestellt werden. Diese müssen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des beanstandeten Vorfalls bei der Landesschiedskommission eingereicht werden.
- (7) Weiteres regelt die Schiedsordnung.

### **§15 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder unterstützen den Landesverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß §5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

### **§16 Auflösung und Verschmelzung**

Beschlüsse zur Auflösung und zur Verschmelzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit auf der Landesmitgliederversammlung. Die Landesmitgliederversammlung wird eigens für die Auflösung einberufen und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes und über die Auflösung. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Hessen zu, den die Landesmitgliederversammlung festlegt

### **§17 Satzungsänderungen und Inkrafttreten**

- (1) Satzungsänderungen können auf der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen im Rahmen der Vereinseintragungen, welche vom Amtsgericht vorgegeben werden, können durch den Landessprecher\*innenrat erfolgen. Diese sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

### **§18 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt.